

Stenographischer Bericht

27. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 5. November 1958.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt ist Abg. Bammer (380).

Auflagen:

Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Franz Sturm, Karl Operschall, Hans Brandl und Genossen, Einl.-Zl. 200, betreffend Übernahme des Güterweges von Warbach nach St. Wolfgang, welcher die Fortsetzung der Landesstraße Nr. 232 (Granitzenstraße) darstellt, als Landesstraße;

Bericht der Steierm. Landesregierung, Einl.-Zl. 202, betreffend die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1956;

Bericht der Steierm. Landesregierung, Einl.-Zl. 203, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1957 (380).

Zuweisungen:

Antrag, Einl.-Zl. 200, der Landesregierung;
Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 202 und 203, dem Kontroll-Ausschuß, sodann Finanz-Ausschuß. (381).

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz über die Schaffung einer Medaille zur Erinnerung an den Hochwassereinsatz 1958.

Berichterstatte: Abg. Dr. Kaan (381).

Annahme des Antrages (381).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz zur Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957.

Berichterstatte: Abg. Weidinger (381).

Redner: Abg. Stöffler (381), LR. DDr. Blazizek (383).

Annahme des Antrages (383).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 abgeändert wird.

Berichterstatte: Abg. Rauch (383).

Annahme des Antrages (383).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 abgeändert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1958).

Berichterstatte: Abg. Dr. Rainer (383).

Annahme des Antrages (383).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Anzeige des Landesrates DDr. Alfred Blazizek gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zl. 161.

Berichterstatte: Abg. Dr. Rainer (383).

Annahme des Antrages (383).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Liezen, Einl.-Zl. 181, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt wegen eines Verkehrsunfalles.

Berichterstatte: Abg. Dr. Rainer (384).

Annahme des Antrages (384).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 185, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 23. Jänner 1958, Zl. 5727-11/1957, über das Ergebnis der stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Mürzzuschlag.

Berichterstatte: Abg. Hofbauer (384).

Redner: Abg. Hegenbarth (384), LR. Fritz Matzner (335), LR. DDr. Blazizek (386).

Annahme des Antrages (387).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 193, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 28. Juli 1958, Zl. 2755-8/58, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Leibnitz.

Berichterstatte: Abg. Dr. Pittermann (387).

Annahme des Antrages (387).

9. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 53, Gesetz, womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 30, abgeändert wird.

Berichterstatte: Abg. Hegenbarth (387).

Redner: Abg. Scheer (387).

Annahme des Antrages (388).

10. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 177, zum Beschluß Nr. 112 aus der 19. Sitzung der IV. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 8. März 1958, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues.

Berichterstatte: Abg. Gottfried Brandl (388).

Redner: Abg. DDr. Hueber (389), Abg. Dr. Kaan (390).

Annahme des Antrages (390).

11. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Sankt Lambrecht.

Berichterstatte: Abg. Afritsch (390).

Annahme des Antrages (391).

12. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Filmen (Steiermärkisches Kinogesetz 1958).

Berichterstatte: Abg. Koller (391).

Redner: 3. Präsident Dr. Stephan (391).

Annahme des Antrages (392).

13. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 60,

betreffend Neuregelung und Verbesserung der Dienstverhältnisse von Haushalts- und Arbeitslehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und Fortbildungsschulen mit Internaten für Bauernmädchen in Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Edda Egger (392).
Annahme des Antrages (393).

14. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, um die Aufnahme-fähigkeit und damit den Kreis der Absolventen an der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting zu vergrößern.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (393).
Annahme des Antrages (393).

15. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner, Einl.-Zl. 34, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938.

Berichterstatter: Abg. Vinzenz Lackner (393).
Annahme des Antrages (394).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 27. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt ist Abg. Bammer.

Nach der Tagesordnung, welche ich anlässlich der Einladung zur heutigen Sitzung bekanntgegeben habe, werden wir uns mit den von den Landtags-Ausschüssen erledigten Verhandlungsgegenständen befassen.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß, der Landeskultur-Ausschuß, der Volksbildungs-Ausschuß und der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschluß haben nun in letzter Zeit die Beratungen über eine größere Anzahl von Verhandlungsgegenständen abgeschlossen, über die wir heute beraten können.

Es sind dies:

1. Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz über die Schaffung einer Medaille zur Erinnerung an den Hochwassereinsatz 1958;

2. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz zur Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957;

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 abgeändert wird;

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 abgeändert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1958);

5. die Anzeige des Landesrates DDr. Alfred Blazizek gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zl. 161;

6. das Ersuchen des Bezirksgerichtes Liezen, Einl.-Zl. 181, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt wegen eines Verkehrsunfalles;

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 185, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 23. Jänner 1958, Zl. 5727-11/1957, über das Ergebnis der stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Mürzzuschlag;

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 193, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 28. Juli 1958, Zl. 2755-8/58 über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Leibnitz;

9. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 53, Gesetz, womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 30, abgeändert wird;

10. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 177, zum Beschluß Nr. 112, aus der 19. Sitzung der IV. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 8. März 1958, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues;

11. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde St. Lambrecht;

12. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Filmen (Steiermärkisches Kinogesetz 1958);

13. die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 60, betreffend Neuregelung und Verbesserung der Dienstverhältnisse von Haushalts- und Arbeitslehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und Fortbildungsschulen mit Internaten für Bauernmädchen in Steiermark;

14. die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, um die Aufnahme-fähigkeit und damit den Kreis der Absolventen an der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting zu vergrößern;

15. die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner, Einl.-Zl. 34, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Es liegen auf:

Der Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Franz Sturm, Karl Operschall, Hans Brandl und Genossen, Einl.-Zl. 200, betreffend Übernahme des Güterweges von Warbach nach St. Wolfgang, welcher die Fortsetzung der Landesstraße Nr. 232 (Granitzenstraße) darstellt, als Landesstraße;

der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 202, betreffend die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1956;

der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 203, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1957.

Ich werde die Zuweisung der vorhin erwähnten Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Den Antrag, Einl.-Zl. 200 der Landesregierung; die Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 202 und Einl.-Zl. 203 dem Kontroll-Ausschuß, sodann dem Finanz-Ausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben, es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Die Bittschrift, Einl.-Zl. 201, habe ich, wie ich bereits in der letzten Landtagssitzung verlaublich habe, der Landesregierung zur Äußerung übermittelt.

Wir schreiten zur Tagesordnung.

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz über die Schaffung einer Medaille zur Erinnerung an den Hochwassereinsatz 1958.

Berichtersteller ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Berichtersteller Abg. Dr. **Kaan**: Hoher Landtag! In diesem friedlichen Sommer 1958 wurden Teile der Obersteiermark von einer Unwetterkatastrophe betroffen, wie sie in einem solchen Ausmaße seit Menschengedenken bei uns nicht vorgekommen war. Ihnen allen sind die heute noch nicht vollkommen beseitigten Schäden aus eigenem Augenschein bekannt. Das ungeheure Ausmaß dieser Katastrophe und ihre Plötzlichkeit ist durch die Tatsache charakterisiert, daß in einzelnen Gegenden binnen Stunden eine Wassermenge gefallen ist, die einer Jahresniederschlagsmenge entspricht. Dies hat zu mannigfachen Zerstörungen geführt, aber auch zur Gefährdung von Menschen in einem bisher nicht erlebten oder feststellbaren Ausmaß. Diese Tatsache hat nun Helfer in aller Raschheit auf den Plan gerufen; Angehörige des Bundesheeres, der Feuerwehren, der Rettungsorganisationen, der Bundespolizei, der Gendarmerie und weiters Menschen aus allen Ortschaften sind herbeigeeilt, um zu helfen, um zu retten. Dafür gebührt ihnen Dank und dieser soll nach der Beilage Nr. 52 in der Form zum Ausdruck gebracht werden, daß ihnen eine Verdienstmedaille verliehen wird. Dies soll der Dank des Landes für die geleistete Hilfe, für die Rettungsarbeiten gegenüber den Menschen sein, nicht aber eine Erinnerungsmedaille oder eine Verdienstmedaille, die man bei der Beseitigung von Schäden erwirbt.

Wie sie aus dem Verzeichnis Nr. 27 ersehen, hat sich der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß mit der Regierungsvorlage eingehend befaßt und im Titel und im § 1 eine Änderung insofern vorgenommen, als in den Vordergrund gerückt ist, daß es der Dank für die Verdienste beim Hochwassereinsatz 1958 sein soll. Im § 3 ist festgelegt, in welcher Weise diese Medaille ausgestattet und getragen werden soll. Sie soll in einer Form und einer Klasse verliehen werden. Ein Regierungsmitglied hat im Gemeinde- und Verfassungs-Aus-

schuß die richtige Begründung dazu gebracht, indem er sagte, wenn jemand diese Hilfe geleistet hat, so kann man nicht unterscheiden, und soll auch nicht unterschieden werden, ob das ein Verdienst mehr oder weniger ist, es kann kein „Auszeichnungs-Klassenkampf“ damit entfacht werden.

Ich habe namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge die Beilage Nr. 52 mit den laut Verzeichnis Nr. 27 sich ergebenden Änderungen annehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, Gesetz zur Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957.

Berichtersteller ist Abg. Weidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Berichtersteller Abg. **Weidinger**: Hohes Haus! Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz enthält Grundsatzzvorschriften für die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Krankenanstalten. Der Steiermärkische Landtag hat in seinem Ausführungsgesetz vom 29. Oktober 1957 das sogenannte Krankenanstaltengesetz beschlossen, in welchem in den §§ 43 bis 47, 55 und 59 die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Krankenanstalten im Lande Steiermark geregelt sind. Auch sind dort Leistungen wie z. B. bei Zahnbehandlungen usw. genau angeführt und geregelt. Nachdem nun das Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und das Landwirtschafts-Zuschußrenten-Versicherungsgesetz am 28. Dezember 1957 beschlossen wurde und das Krankenanstaltengesetz am 29. Oktober 1957, ist es notwendig geworden, auch die beiden neu geschaffenen Versicherungsträger in die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes einzubeziehen. Dadurch wird dem berechtigten Wunsch einer gewissen Gruppe von Kleingewerbetreibenden und Landwirten Rechnung getragen und es werden bisher bestehende Härten ausgeschaltet, da gerade diesen beiden Gruppen von Staatsbürgern die Zahlung von Krankenkosten oft große wirtschaftliche Schwierigkeiten verursacht hat.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich bei der am 29. Oktober stattgefundenen Sitzung sehr eingehend mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, befaßt, und ihr unverändert und einhellig zugestimmt.

Ich bitte das Hohe Haus namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses ebenfalls um die Zustimmung.

Abg. **Stöffler**: Hoher Landtag! Mit dieser Vorlage ist ein Schlußakt für eine sehr wichtige sozialpolitische Einrichtung gesetzt, nämlich die Sicherung des

Lebensabends für eine Schichte der Bevölkerung, deren soziale Sicherheit lange Zeit hindurch strittig war. Die soziale Sicherheit dieser Bevölkerungsschichte bestand seinerzeit in dem Betrieb und in den Werten, die die Betriebsmittel dargestellt haben und in den Ersparnissen, die lange Zeit hindurch stabil waren und deren Wert unverändert geblieben war. Nun haben sich aber in den letzten Jahrzehnten diese Dinge wesentlich geändert. Die Ersparnisse wurden in 2 Weltkriegen völlig entwertet oder zumindest abgewertet und vor allem der letzte Krieg hat viele Betriebe vernichtet. Die Betriebsmittel sind entweder der Plünderung zum Opfer gefallen, unmodern geworden oder durch die wirtschaftliche Entwicklung und durch den Fortschritt überholt und sie sind zum Teil nicht erneuert worden, weil die Gesetzgebung der letzten Jahre eine Kapitalbildung auch bei kleinsten Unternehmungen nicht gestattet hat.

Dazu kommt, daß die Auffrischung der Betriebe dadurch erschwert war, daß vielen Meistern und Geschäftsleuten im Krieg die Söhne weggenommen worden sind. Wir finden viele Meister, die einen guten Betrieb geführt haben, von dem man erwarten konnte, daß er sich auch erhalten ließe, aber dann ist der Sohn gefallen und der alte Vater konnte es nicht mehr allein schaffen, er hatte auch nicht mehr die Geldmittel erarbeiten können, um seinen Betrieb weiter zu erhalten. Ich sage das deswegen mit besonderer Betonung, weil es ein Licht auf den sogenannten Stand der Kapitalisten wirft und weil man von diesem Stand so gerne abfällig redet, obwohl gerade er in der Vergangenheit viel gelitten hat und so viel verloren hat, daß er sich einen anderen Weg zur sozialen Sicherheit suchen muß. Es hat sowieso lange gedauert, bis man zu einem Gesetz gekommen ist, das tragbar war. Man mußte völlig neu beginnen und am Anfang waren natürlich keine Geldmittel vorhanden. Man mußte sich also auf das Fürsorgeprinzip beschränken, was zur Folge hatte, daß nur jener eine Unterstützung bekam, der sie auch wirklich brauchte. Dies hat dazu geführt, daß die meisten nur bestrebt waren, aus dieser Fürsorge etwas zu erhalten, die wenigsten aber daran dachten, dafür auch Beiträge zu bezahlen. So hat man sich entschließen müssen, dieses Prinzip zu verlassen und das Versicherungsprinzip in die Tat umzusetzen.

Hiefür gab es zwei Tendenzen. Die eine wurde von den Experten der SPO und vom Sozialminister getragen, und zwar sollte eine Pensionsversicherung entstehen, die lediglich aus den eigenen Beitragsleistungen der Betroffenen erhalten werden sollte. Eine Partnerschaft bei der Aufbringung der Mittel war nicht vorgesehen und es sollten nur jene Dienstzeiten angerechnet werden, die man als Selbständiger verbracht hat. Wir haben hingegen den Standpunkt vertreten, eine Pensionsversicherung für die Selbständigen muß genauso wie die der Arbeiter eine Teilung der Kosten vornehmen, weil aus eigenen Beitragsleistungen eine Pensionsversicherung nicht lebensfähig ist. Man muß auch jene Zeiten für die Pensionsversicherung in Betracht ziehen, die der spätere Meister als Gehilfe, also als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer verbracht hat. Es hat ziemlich lange gedauert, bis man

sich hier geeinigt hat. Die SPO schlug vor, daß die Beitragsleistungen mit 8% des steuerpflichtigen Einkommens beginnen sollte. Der Antrag der SPO sah keine Partnerschaft vor, obwohl gerade die SPO wissen mußte, wie notwendig eine Partnerschaft ist.

Wie sieht es denn bei der Arbeiterpensionsversicherung aus? Wieviel bezahlt die Arbeiterschaft unmittelbar für die Pensionsversicherung? 40% zahlt der Staat im Wege des Bundeszuschusses und die restlichen 60% teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt daher nur rund 30% dessen, was an Renten ausbezahlt wird. Warum sollten nun die Kleingewerbetreibenden allein 100% des Beitragsaufwandes leisten?

Man muß dabei bedenken, daß wohl der Arbeiter eine Untergrenze für sein Einkommen durch den Kollektivvertrag besitzt, eine solche bei den Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden aber nicht besteht. Wo ist hier ein Mindestverdienst gesichert? Der Fleiß, Geschick und Glück sind seine Sicherheit. Wenn er Erfolg hat, wird er vielleicht mehr verdienen als ein Arbeiter, vielfach verdient er aber trotz Fleiß weniger als ein Arbeitnehmer, der ja immerhin mindestens nach dem Kollektivvertrag entlohnt werden muß. Daher war es unbedingt notwendig, einen Partner bei der Aufbringung der Geldmittel zu suchen, der auch schließlich nach langen Verhandlungen gefunden wurde. Wir haben erreicht, daß zu diesem Zweck die Gewerbesteuer zum Teil herangezogen wird. Diese Steuer wurde seinerzeit geschaffen, um den Gemeinden die Erfüllung sozialer Pflichten und Aufgaben zu ermöglichen. Wenn also jene, die diese Steuer leisten, selbst Gegenstand einer solchen sozialen Aufgabe werden, das heißt, daß sie selbst gesichert werden müssen, dann ist es nur recht und billig, daß diese Steuer dazu verwendet wird. Es wurde erreicht, daß 6 Prozent der Gewerbesteuer der Pensionsversicherungsanstalt der Selbständigen zufließen, dazu ein Bundeszuschuß, so daß heute die Partnerschaft besteht. Damit war es möglich geworden, die Beitragsleistung der versicherten Gewerbetreibenden jener der Arbeitnehmer gleichzustellen, nämlich 6 Prozent des Einkommens.

Es ist auch die Frage der Vordienstzeiten glücklicherweise geregelt worden als dies der Entwurf des Sozialministeriums vorsah. Wir haben die Wanderversicherung durchgesetzt. Wenn der alte Meister sein Gewerbe zurücklegt, so wird zur Berechnung seiner Pension nicht nur die Zeit, die er als Meister zurückgelegt hat, in Betracht gezogen. Wir haben erreicht, daß auch jene Zeit, die er als sozialversicherter Unselbständiger verbracht hat, der Berechnungsgrundlage zugeschlagen wird, daß also die ganze Zeit, in der er gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat, für die Pensionsbemessung in Betracht gezogen wird.

Hohes Haus, es ist mit diesem Gesetzeswerk zweifellos vorläufig ein Schlußstein gesetzt. Es werden natürlich Novellierungen kommen wie auf allen diesen Gebieten. Aber ich glaube im Grundsätzlichen sagen zu können, daß das Werk abgeschlossen ist und ich glaube, daß dieser Zeitpunkt geeignet ist, einen Rückblick zu geben und auf seine Entstehung hinzuweisen. (Beifall.)

Landesrat **DDr. Blazizek**: Hoher Landtag! Alles, was Abg. Stöffler über das Problem selbst und über die Schwierigkeiten der selbständigen und bäuerlichen Unternehmen gesagt hat, war schon von Jahrzehnten Anlaß für die Sozialistische Partei, eine Pensionsversicherung auch dieser Kreise anzustreben. Diese Forderung ist nicht erfüllt worden in einer Zeit, in denen die anderen Parteien die Möglichkeit gehabt haben, darüber zu entscheiden. Ich bin weit davon entfernt, in diesem Hohen Hause eine Polemik herbeizuführen. Ich möchte nur sagen, daß die bundesgesetzliche Regelung vom Herrn Sozialminister veranlaßt wurde. Sie alle sind zu gut über den Werdegang eines Gesetzes informiert, um Zweifel darüber zu haben, daß solche Entwürfe immer wieder geändert werden in den Ausschüssen, durch politische Verhandlungen u. dgl. Das Gesetz ist im Wege solcher Verhandlungen zustandegeworfen, die Initiative hiezu wurde vom Sozialministerium ergriffen, der Entwurf von ihm eingebracht. Das, was wir heute hier verabschieden, ist lediglich eine selbstverständliche und pflichtgemäße Ausführung dessen, was der Bund als bundesgesetzliche Regelung beschlossen hat. Ich habe dieses Gesetz selbstverständlich sofort ausgearbeitet und hier einbringen lassen und ich bin dankbar, wenn es das Hohe Haus fern jeder Polemik beschließt.

Präsident: Wortmeldung liegt keine mehr vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten die dem Gesetz zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 57, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Rauch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rauch**: Hoher Landtag! Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1958 den § 53 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1947 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist durch Kundmachung des Bundeskanzleramtes, BGBl. Nr. 179, am 8. August 1958 in Kraft getreten. Durch diese Aufhebung wird beschlossen, daß Pensionisten des öffentlichen Dienstes auch dann den vollen Ruhegenuß zu erhalten haben, wenn sie als Vertragsbedienstete beim Bund oder anderen öffentlichen Dienstgebern beschäftigt sind. Es erwies sich als unumgänglich, schon aus Gründen der gleichen Behandlung, auch für die Pensionisten der Stadtgemeinde Graz die gleiche Regelung zu treffen. Dies ist nun durch die vorliegende Vorlage Nr. 57 geschehen und es wäre hiezu noch eine Richtigstellung vorzunehmen. Es soll im § 45 des Gesetzes, Absatz 1, richtig „§ 71“ statt „§ 75“ heißen. Es wird beantragt: Der Landtag wolle der Beilage Nr. 57 in der vorliegenden Fassung mit der empfohlenen Änderung zustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Ab-

stimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 abgeändert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1958).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer**: Hoher Landtag! Dasselbe, was der vorherige Berichterstatter bezüglich der Novellierung der Gemeindebedienstetenordnung für die Gemeinde Graz gesagt hat, gilt auch für die Gemeindebedienstetenordnung der übrigen Gemeinden des Landes Steiermark. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Novellierung infolge des Verfassungsgerichtshofurteils vom 28. Juni 1958. Die Landesregierung hat nun dem Steiermärkischen Landtag in der Beilage Nr. 56 einen entsprechenden Entwurf zugeleitet. Er wurde in der vorletzten Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses behandelt. Namens des Ausschusses darf ich dem Hohen Haus den Antrag stellen, dem Gesetzentwurf, betreffend die Novellierung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landesrates DDr. Alfred Blazizek gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zl. 161.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer**: Hoher Landtag! Die Steiermärkische Landesregierung hat laut Schreiben vom 15. September 1958 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß bekanntgegeben, daß die Tätigkeit des Herrn Landesrates Dr. Blazizek bei der Steiermärkischen Bank und bei der Steiermärkischen Sparkasse im Interesse des Landes gelegen ist. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Schreiben beschäftigt. Namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landesrat Dr. Alfred Blazizek die im Beschlusse der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 1958 angeführten Stellen bekleidet.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Liezen, Einl.-Zl. 131, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt wegen eines Verkehrsunfalles.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer:** Hoher Landtag! Das Bezirksgericht für Strafsachen hat mit Schreiben vom 20. August 1958 das Präsidium des Steiermärkischen Landtages ersucht, den Abgeordneten Hans Wernhardt, wohnhaft in Hartberg, wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit § 431 StG. zur strafgerichtlichen Verfolgung frei zu geben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Ersuchen beschäftigt und über Wunsch des Herrn Abg. Wernhardt den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Bezirksgericht Liezen diese Zustimmung zu geben. Ich stelle daher den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Liezen vom 20. August 1958, Zl. U 364/58, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch Rechnung getragen.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 185, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 23. Jänner 1958, Zl. 5727-11/1957, über das Ergebnis der stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverbandes) Mürzzuschlag.

Berichterstatter ist Abg. Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofbauer:** Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Die hier vorliegende Einl.-Zl. 185 behandelt die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 21. Mai 1958, Zl. 5727-11/1957, über das Ergebnis der stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Mürzzuschlag.

Der Rechnungshof hat die Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag in der Zeit vom 30. Oktober bis 4. November 1957 einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen und hierüber an den Steiermärkischen Landtag Bericht erstattet. Zu diesem Bericht des Rechnungshofes hat die Bezirkshauptmannschaft mit ihrer Gegenäußerung Stellung genommen und außerdem eine vom Bezirkshauptmann zur Vermeidung abermaliger Beanstandungen durch den Rechnungshof erlassene Dienstanweisung vor-

gelegt, wozu das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nachstehendes berichtet: Einer Reihe von Empfehlungen des Rechnungshofes hat die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, wie aus ihrer Gegenäußerung geschlossen werden kann, bereits entsprochen. Der Bezirkshauptmann von Mürzzuschlag hat unterdessen weiters, wie bereits erwähnt, durch Erlassung der betreffenden Dienstanweisung Nr. 43 vom 20. März 1958 vorgesorgt, daß sich solche Beanstandungen nicht mehr wiederholen. Diese Dienstanweisung hat er auch dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt und dazu erklärt, daß die vom Rechnungshof aufgezeigten Übermalungen und Ausschabungen vornehmlich zu einer Zeit erfolgten, als der ständige Sachbearbeiter, dessen Tätigkeit niemals Anlaß zu Klagen gegeben hat, in seiner Abwesenheit vom Dienste von einer nicht vollwertigen Ersatzkraft vertreten wurde, die für diese Übermalungen und Ausschabungen die Verantwortung trägt. Sowohl die Organe des Rechnungshofes als auch der Bezirkshauptmann von Mürzzuschlag haben jedoch mitgeteilt, daß den betreffenden Übermalungen und Ausschabungen strafgesetzwidrige Absichten in keinem einzigen Falle zugrunde lagen, sondern daß es sich hierbei um allerdings ungeeignete und unzulässige, jedoch formale Richtigstellungen gehandelt hat.

Der Bezirkshauptmann erklärte schließlich, sich immer wieder in kurzen Abständen von der einwandfreien Buchung und Geschäftsführung zu überzeugen. Auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird immer wieder Nachkontrollen der Gebarung des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag vornehmen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung damit befaßt und ich bitte das Hohe Haus, folgenden Antrag zu beschließen:

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 25. Jänner 1958, Zl. 5727-11/1957, über das Ergebnis der stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband Mürzzuschlag), sowie die Gegenäußerung der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) der Dank ausgesprochen.

Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Sie haben gehört, daß dieser Rechnungshofbericht einige nicht unbedeutende Beanstandungen aufdeckt, die sich bei der stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, bzw. des Gemeindeverbandes ergeben haben. Es macht natürlich keinen guten Eindruck, wenn man in einem Bericht liest, daß in einem Kassabuch Radierungen, Übermalungen und Überklebungen aufgeschienen sind und auch die Begründung oder besser gesagt die Entschuldigung, daß man die Führung des Kassabuches einem ungeschickten Angestellten übergeben hat, erscheint mir nicht besonders eindrucksvoll. Nun mag das wirklich inso-

fern nur eine Ungeschicklichkeit gewesen sein, als ja der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Lande kein effektiver Schaden daraus entstanden ist, doch scheinen immerhin bei den weiteren Beanstandungen einige Fälle auf, an denen man nicht ganz stillschweigend vorüber gehen kann.

Der Rechnungshofbericht spricht unter anderem vom Bau des Altersheimes in Kindberg. Er bemängelt mit Recht, daß die elektrischen Installationsarbeiten nicht, wie es die Vergabungsvorschriften des Landes vorsehen, ausgeschrieben wurden, sondern daß man diese dem E-Werk der Gemeinde Kindberg freihändig vergeben hat. Über diese Feststellung des obersten Rechnungshofes entspinnt sich im Bericht an den Steiermärkischen Landtag ein ausführliches Frage- und Antwortspiel und man kann bei genauem Studium des Berichtes ungefähr folgendes feststellen:

Die Firma Stegmüller, die den Bau und die Baumeisterarbeiten für den Bau dieses Altersheimes, das einen Gesamtaufwand von rund 8 Millionen erforderte, im Wege der Ausschreibung erhielt, ging in Konkurs. Um das Altersheim fertig zu stellen, hat man sich nun nach anderen Unternehmern umsehen müssen. Im Zuge dieser Vergabungen hat man auch die Elektroinstallationsarbeiten dem E-Werk Kindberg gegeben. Der Rechnungshof bemängelt das. In der Gegenäußerung des Bezirkshauptmannes Dr. Bauer finden sich einige Leckerbissen zu dieser Angelegenheit. Der Bezirkshauptmann behauptet allen Ernstes, er habe in einer mündlichen Aussprache mit dem Sekretär des zuständigen Regierungsmitgliedes, des Herrn Landesrates Matzner, von diesem die Genehmigung erhalten, diese Elektroarbeiten freihändig an das E-Werk zu vergeben. Der Bezirkshauptmann schreibt weiter, der Herr Landesrat habe ihm einige Wochen später einen Brief geschickt, in dem er ihn darauf aufmerksam machte, daß diese Elektroarbeiten nach den Vorschriften der Landesregierung ausgeschrieben werden müssen. Wiederum 2 Wochen später tritt der Sekretär, Dr. Heschgl, auf die Bühne, und erklärt dem Bh. Dr. Bauer telefonisch, nein, das Schreiben des Herrn Landesrates sei gegenstandslos und es könnten die Arbeiten dem E-Werk Kindberg übergeben werden.

Hohes Haus, es ist natürlich mehr oder weniger eine private Angelegenheit des Herrn Landesrates Matzner, wenn er sich von seinem Sekretär richtigstellen läßt, wir wollen uns nicht einmischen in diese Idylle, aber wir haben doch das Recht die Frage zu stellen, was ist nun eigentlich richtig? Im gleichen Bericht steht eine Äußerung des Bezirkshauptmannes, welche besagt, er hätte es gar nicht notwendig gehabt, den zuständigen Regierungsvertreter um eine Anweisung zu bitten, da ohnehin die Vorschriften des Landes vorliegen. Ich zitiere hier die Richtlinien, die angeblich besagen (ich kenne sie nicht, ich zitiere nur den Bezirkshauptmann), daß er es überhaupt nicht notwendig habe, zu fragen. Der Herr Sekretär Dr. Heschgl bestreitet überhaupt das Telefonat mit dem Bezirkshauptmann Dr. Bauer und der wiederum besteht bocksteif darauf, daß er das Gespräch geführt hat.

Im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß kam es diesbezüglich zu einer recht sachlichen Debatte.

Es hat Landesrat Dr. Blazizek in Verteidigung des Vorgefallenen erklärt, es bestünde von Seite des Bezirksfürsorgeverbandes, der Bezirkshauptmannschaft eine Art Dankesschuld gegenüber der Gemeinde Kindberg, die das wertvolle Baugrundstück zur Verfügung gestellt hat. Man hat gewissermaßen kavaliersmäßig handeln müssen und als noble Geste der Gemeinde Kindberg und ihrem Elektrizitätswerk diese Arbeiten übertragen. Im übrigen hat Herr Landesrat Dr. Blazizek laut Sitzungsprotokoll behauptet, daß es keine andere Firma in Kindberg und Umgebung gab, die imstande war, diese Arbeiten durchzuführen. Eine kleine Rückfrage bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ergab, daß Landesrat Dr. Blazizek über die gewerblichen Verhältnisse in seinem früheren Amtsbereich nicht völlig informiert ist. (Heiterkeit.) Die Kammer stellte fest, daß es im politischen Bezirk Mürzzuschlag nicht weniger als 10 Installationsfirmen gibt, allein in Kindberg 2 sehr beachtliche Installationsunternehmen, die Firmen Wieser und Holzer, in Veitsch die Firmen Krug, in Langenwang ein großes Unternehmen, die Firma Stehrer, in Mürzzuschlag die Firma Pfandl, in Mitterndorf Ing. Baumann und in Neuberg die Firma Kolb, lauter Firmen, die laut Angabe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ohne weiters imstande sind, diese Installationen, die ja Lichtinstallationen sind, durchzuführen. Also insgesamt 10 Unternehmungen.

Hohes Haus! Ich habe im Auftrag meines Klubs diese Angelegenheit einer sachlichen Kritik unterzogen. Die Fraktion der ÖVP. wird für den Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, für den Antrag stimmen, den Bericht des Rechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen. Ich möchte nur anschließend darum bitten, daß der zuständige Regierungsfunktionär dafür sorgt, daß in Zukunft derartige Unzukömmlichkeiten unterbleiben. (Lebhafte Zustimmung bei ÖVP.)

Landesrat **Fritz Matzner**: Hohes Haus! Wir haben uns einmal schon — und ich glaube erschöpfend — im Gemeinde- und Verfassungsausschuß mit dieser Frage beschäftigt und ich war der Meinung, man hat uns verstanden. Man hat die Zustimmung gegeben und auch die letzten Worte des Herrn Abgeordneten Hegenbarth waren eine Ermunterung für mich anzunehmen, daß über diese Lappalie nicht mehr geredet wird. Immer, wenn das Bedürfnis zum reden besteht, soll man nachgeben; man will reden, damit geredet und geschrieben werden kann. Mehr kann meiner Ansicht nach nicht herauskommen.

Wir haben sachlich festgestellt bei Beratung dieses Rechnungshofberichtes, daß ein Großteil der Beanstandungen zu Recht besteht. Ich selbst habe in die Bücher Einschau genommen und ich muß sagen, mir haben sie nicht gefallen. Aber es sind Nebenbücher gewesen, die keine Reagenz auf das Hauptergebnis haben konnten. Es ist festgestellt worden seitens des Rechnungshofes, daß keinerlei Versuche einer Verschleierung oder eines Unterschleifes gemacht worden sind. Die Endergebnisse sind vollkommen klar in den Hauptbüchern zu lesen gewesen. Ich habe dem Bezirkshauptmann gesagt, so etwas darf in Zukunft nicht mehr vorkommen. Wenn

man den für die Verrechnung verantwortlichen Beamten in Urlaub schicken muß, weil er darauf Anspruch hat und andere Hilfskräfte zuziehen muß, muß man sie genau anschauen, ob sie auch ihren Aufgaben gerecht werden können. Ich bin überzeugt, es war keine böse Absicht und es wird nicht mehr geschehen.

Nun wegen der Elektroinstallationsarbeiten. Es ist richtig, daß ich an den Bezirkshauptmann einen Brief geschrieben habe, wie dies jeder von uns in der Regierung Verantwortliche tun müßte: Richten Sie sich nach den Ausschreibungsvorschriften oder Empfehlungen, die die Landesregierung herausgegeben hat. Später sind Schwierigkeiten entstanden, wie sie richtig vom Herrn Abg. Hegenbarth geschildert worden sind. Man konnte den Baufortschritt nicht durch eine Neuausschreibung verhindern. Man hat sich an die Firma gewendet, die dem Bau zunächst liegt und kulant ist und wo man auf Grund der bisher durchgeführten Arbeiten der Überzeugung sein konnte, daß auch diese Arbeiten wieder in Ordnung durchgeführt werden. Dazu war man, wie Abg. Hegenbarth selbst angeführt hat, auch moralisch verpflichtet, weil die Gemeinde Kindberg — nicht alle Gemeinden tun das gleiche — den Grund gratis für die Errichtung des Altersheimes zur Verfügung gestellt hat. Als diese Schwierigkeiten aufgetreten waren und ich brieflich erklärt hatte, daß die Vorschriften gelten für Kindberg genau so wie für jeden anderen, der sich um die Arbeit bewirbt, hat der Bezirkshauptmann den logischen Schluß gezogen und hat diese Arbeiten an die Gemeinde Kindberg vergeben. Es hat niemand versucht nachzuweisen, daß Kindberg dadurch eine besondere Wohltat geschehen sei, die Preise sind durchaus vereinbar mit den Angeboten, die man in ähnlichen Fällen schon erhalten hat und deshalb bestand kein Hindernis.

Im Finanzausschuß hat Abg. Hegenbarth keinen Vorwurf erhoben, daß etwas zugunsten der Gemeinde Kindberg geschehen sei, sondern er muß anerkennen, daß alles nach dem Rechten gegangen ist. Er wollte halt ein wenig aus dem Rechnungshofbericht herausklaubn, um in seiner bekannt humorvollen Art etwas zum Besten zu geben. Aber in der Sache selbst ist nichts Großes geschehen. Wenn ein Fehler vorgekommen ist, haben wir durch unsere Mahnungen vorgesorgt, daß so etwas in Zukunft nicht mehr geschieht. (Beifall bei SPO.)

Landesrat **DDr. Blazizek**: Hoher Landtag! Es ist wahrscheinlich nicht üblich, daß nacheinander zwei Mitglieder derselben Fraktion sprechen (Zwischenruf: „Wir hören Sie so gerne.“). Abg. Hegenbarth hat mich in sehr liebenswürdiger, aber leider nicht ganz richtigen Form apostrophiert, so daß ich mich leider zum Worte melden muß, um festzustellen, daß ich meines Erinnerns im Finanzausschuß nicht darauf hingewiesen habe, daß die Gemeinde Kindberg das Grundstück zur Verfügung gestellt hat. (1. Landeshauptmannstellvertreter **Horvatek**: „Ich habe darauf hingewiesen.“) Ich habe also nicht darauf hingewiesen, es ist das eine kleine Erinnerungslücke, Herr Abg. Hegenbarth. Ich darf noch eine weitere Lücke schließen. Abg. Hegenbarth hat unter den in meinem früheren Verwaltungsbezirk

bestehenden Installationsunternehmungen meines Wissens die Firma Wald in Mürzzuschlag und das größte Installationsunternehmen des Bezirkes, die Stadtwerke Mürzzuschlag, vergessen. Ich habe bei jener Sitzung des Finanzausschusses darauf hingewiesen, daß nur die zwei größeren Elektrizitätsunternehmungen des Bezirkes, nämlich die Stadtwerke Mürzzuschlag und das E-Werk Kindberg in Betracht gekommen wären und daß es ziemlich naheliegend ist, solche Aufträge dem örtlichen großen Installationsunternehmen, besonders wenn es zugleich Versorgungsunternehmen ist, zu übertragen, weil ja sowieso alle Anschlüsse u. dgl. vom Versorgungsunternehmen nachgeprüft werden müssen (Zwischenruf: „Das ist immer so!“). Wenn aber der Versorgungsunternehmer gleichzeitig die Installationsarbeiten durchführt, so ist das wesentlich erleichtert. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß es auch beim Lande üblich ist, die örtlichen Versorgungsunternehmen, die gleichzeitig einen Installationsbetrieb haben, mit solchen Aufträgen zu beteiligen. Das Landesbauamt selbst schlägt immer wieder vor, das örtliche Versorgungsunternehmen zu beauftragen, und bestätigt lediglich die Preisangemessenheit. Es werden dann andere Offerte gar nicht mehr eingeholt.

Die vom Herrn Abg. Hegenbarth angeführten anderen Unternehmen bestehen, das ist gewiß. Ich möchte mir kein Werturteil erlauben, aber wenn ein Bau von der Größe des Altersheimes in Kindberg zu vergeben ist, dann ist es wahrscheinlich, daß sich die kleineren Unternehmungen an einer derartigen Ausschreibung gar nicht beteiligen können. Ich nehme das jedenfalls an und verweise noch einmal ausdrücklich darauf, daß dies auch beim Land so gemacht wird, wenn es sich um Elektroinstallationen handelt, die im Bereich eines bestehenden Versorgungsunternehmens gemacht werden.

Vielleicht darf ich aber noch etwas ergänzen: Es ist von Radierungen, Übermalungen und Ausbesserungen in den Büchern gesprochen worden. Es hat schon der Herr Landesrat Matzner darauf hingewiesen, daß es sich hiebei um Nebenbücher handelte. Wie sehr es sich hiebei um Nebenbücher handelte, möge dem Hohen Haus besonders dadurch beleuchtet werden, daß täglich die richtigen, vom Rechnungshof in keiner Weise beanstandeten Summen in die Hauptbuchhaltung mit Maschine übertragen wurden, daß also aus diesen Nebenbüchern die Tagesabschlußsummen mit den richtigen Ziffern in die Hauptbuchhaltung übernommen wurden. Die Tatsache, daß die berichtigten Ziffern aus den Nebenbüchern nicht etwa erst nachträglich richtig übertragen wurden, beleuchtet hinlänglich, daß die aus hilfsweise beigegebenen Beamten sich gesagt haben, das sind Nebenbücher, hier kann man ohnehin ausbessern, das Hauptsächliche ist ja die Hauptbuchhaltung.

Wir glauben daher, daß der Rechnungshofbericht über den Gemeindeverband Mürzzuschlag, wenn er auch sehr umfangreich ist und sicher auch eine Reihe wirklich wertvoller Aufschlüsse und Empfehlungen gibt, doch im großen gesehen absolut das beinhaltet, was der Rechnungshof selbst anlässlich des Abschlusses der Kontrolle gesagt hat, daß nämlich bis auf einzelne Kleinigkeiten alles in Ord-

nung ist. Wenn andere Rechnungshofberichte kürzer sind, Berichte über andere Gemeindeverbände, so muß ich schon darauf hinweisen, daß es sicher auch darauf ankommt, was ein Gemeindeverband in der geprüften Periode gemacht und geleistet hat. Wenn ein Gemeindeverband Großbauten durchgeführt hat wie das Altersheim Kindberg oder das Fürsorgeheim in Krieglach, so ist es ja naheliegend, daß sich der Rechnungshof diese Dinge ansieht und daß sich bei einem so großen Vorhaben auch mehrere kleinere Beanstandungen ergeben. Der Umfang des Berichtes besagt jedenfalls, daß in Mürzzuschlag neben den laufenden, verhältnismäßig einfach wahrzunehmenden Aufgaben des Gemeindeverbandes sehr große und wesentliche und der Bevölkerung überaus dienliche Aufgaben erfüllt worden sind. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht). Der Antrag ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 193, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 28. Juli 1958, Zl. 2755-8/58, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebärung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Leibnitz.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Pittermann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Pittermann:** Hohes Haus! Der Rechnungshof hat auch die Gebärung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverband) Leibnitz überprüft und darüber dem Steierm. Landtag Bericht erstattet. Die Steierm. Landesregierung hat mit ihrem Sitzungsbeschluß vom 6. Oktober 1958 den Antrag gestellt, der Hohe Landtag wolle beschließen, daß der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebärung der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Gemeindeverbandes (Bezirksfürsorgeverbandes) Leibnitz zur Kenntnis genommen wird und daß dem Rechnungshof für die Überprüfung der Gebärung der Bezirkshauptmannschaft der Dank ausgesprochen wird. Ich darf noch erwähnen, daß der Bericht des Rechnungshofes die korrekte und saubere Führung der Gebärung des Gemeindeverbandes Leibnitz bestätigt hat und namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, der sich damit beschäftigt hat, habe ich den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle beschließen, daß 1. der Bericht zur Kenntnis genommen und 2. dem Rechnungshof dafür der Dank ausgesprochen wird.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 53, Gesetz, womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 30, abgeändert wird.

Berichterstatter Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Das im heurigen Sommer beschlossene Buschenschankgesetz ist vom Bundesverfassungsdienst beansprucht worden. Die Verfassungsbürokratie in Wien ist der Auffassung, daß dadurch Bundesinteressen bedroht oder gefährdet worden sind. Es hat sich also der Landeskultur-Ausschuß mit der Novellierung dieses Gesetzes neuerlich befassen müssen und dem Hohen Landtag liegt nun die neue Vorlage inklusive aller Abänderungen vor. Die Ziffer 3 im Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) im § 3, 1. Absatz, sind in den Zeilen 7 und 8 nach dem Worte „Gründen“ die Worte „wie bezüglich der örtlichen Lage und Eignung der Räumlichkeiten“ einzufügen und die Worte „in sittlicher, polizeilicher oder sanitärer Hinsicht“ zu streichen.

In Ziffer 4 haben lit. a und b zu lauten: „a) Schweinefleisch, Hauswurst, Speck, Grammelfett, Eier, Edelkastanien, Trauben und sonstiges Obst, sofern diese Erzeugnisse aus der eigenen Produktion stammen, b) Brot, Weißgebäck, Butter und heimische Mineralwässer“.

Es wird den Mitgliedern des Hohen Hauses aufgefallen sein, daß hier einige Verschiebungen stattgefunden haben, die Butter ist z. B. von a) in b) übertragen worden, aus dem einfachen Grund, weil die Aufzählung der zu verabreichenden Butter bei lit. a) nur problematischen Wert hat, weil ja selbsterzeugte Butter kaum gegeben wird, mit anderen Worten, selbsterzeugte Butter zum Verkauf gibt es nicht, nachdem das Milchwirtschaftsgesetz festlegt, daß die Buttererzeugung nur für die Befriedigung des eigenen Bedarfes gestattet ist. Weiters wurde neu aufgenommen unter b), nämlich unter den Getränken und Speisen, die zugekauft werden dürfen: Brot, Weißgebäck und heimische Mineralwässer. Daß Mineralwässer hineingenommen worden sind, hat seine Gründe. Der Großteil der Buschenschankbesucher ist ja motorisiert und es dürfte sich daher als zweckmäßig erweisen, wenn der Mann, der mit einem Fahrzeug angefahren kommt, das ja bekanntlich mit Mineralöl betrieben wird, seinem Getränk etwas Mineralwasser beimischt. Er erspart sich unter Umständen Scherereien mit der Polizei, dem Gericht und der Versicherung.

Der Landeskultur-Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung damit befaßt und die Vorlage dem Hohen Haus zur Annahme empfohlen.

Abg. **Scheer:** Hoher Landtag! Der Steiermärkische Landtag hat sich schon öfters mit Einsprüchen der Bundesregierung beschäftigt und sich meistens sogar Beharrungsbeschlüsse gegen die Einsprüche der Bundesregierung geleistet. Wir können von Seite der Freiheitlichen Partei einmal mit Genugtuung als Besonderheit feststellen, daß im Falle des Buschen-

schankgesetzes die Bundesregierung mit dem Einspruch wie eine blinde Henne ein gutes Korn gefunden hat und diesmal der Einspruch sehr zu Recht besteht. Er deckt unsere Auffassung bei Verabschiedung des Gesetzes im Sommer dieses Jahres. Nunmehr ist in diesem Gesetze eine gesunde Abgrenzung des Buschenschanks und seines Wirkungsbereiches erfolgt, und zwar durch die Feststellung, daß eben nur selbstherzeugte Produkte abgegeben werden dürfen. Es wurde dadurch ein gesundes Wettbewerbsverhältnis mit den Gastwirten erreicht und diese Abgrenzung war auch der Grund des Einspruches der Bundesregierung.

Wir von der Freiheitlichen Partei sind grundsätzlich dafür, dem Gesetz unsere Zustimmung zu geben, wir sind auch aus parteiprogrammatischen Gründen dafür, daß man nicht einen Stand zugunsten eines anderen bevorzugen oder benachteiligen soll. Wir meinen, daß man nur aus dem Volksganzen heraus, aus dem Streben nach allgemeinem Aufschwung und einer wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung des gesamten Volkes handeln soll.

Wir vermissen allerdings in dem Gesetz etwas sehr Wesentliches, nämlich ein Verbot des Ausschanks von Hebridenwein, der als Direktträger oder „Heckenklescher“ bezeichnet wird, weil dieser Hebridenwein gesundheitsschädlich ist und zweifellos durch Buschenschanken nicht zum Ausschank kommen soll. Das ist ein Schönheitsfehler, der zweifellos im Gesetz nicht berücksichtigt worden ist. Wir sind der Auffassung, daß bei einer zukünftigen Novellierung dieses Gesetzes dieser Ausschank von Hebridenwein zu verbieten sein wird.

Im übrigen kann ich mit Freude und Genugtuung sagen, daß die Fraktion der Freiheitlichen Partei dem Gesetze, wie es nunmehr dem Landtage vorliegt, im Gegensatz zu unserem Verhalten im Sommer ihre Zustimmung gibt.

Präsident: Wortmeldung liegt keine mehr vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Gesetze zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 177, zum Beschluß Nr. 112 aus der 19. Sitzung der IV. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 8. März 1958, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Gottfried Brandl: Hoher Landtag! In der 19. Sitzung des Steiermärkischen Landtages wurde berichtet, daß der Verfassungsgerichtshof in einem ausführlichen Gutachten über die Zuständigkeit zur Abänderung der Winzerordnung festgestellt hat, daß das Verhältnis zwischen dem Weingartenbesitzer und dem Winzer, der mit eigenem Hausstand, mit eigenem Personal, mit eigenem

Vieh und eigenen Gerätschaften die erforderlichen Arbeiten im Weingarten besorgt und welcher vom Weingartenbesitzer als Entgelt hierfür die Überlassung der Nutzung von Grundstücken erhält, keine nach dem Artikel 12, Absatz 1, Ziffer 4 Bundesverfassungsgesetz zu beurteilende Angelegenheit des Arbeitsrechtes ist und damit in die Kompetenz des Landes hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes fällt, sondern als Angelegenheit des Zivilrechtswesens nach Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 6 des Bundesverfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallend anzusehen ist. In derselben Sitzung des Steiermärkischen Landtages wurde ein Resolutionsantrag angenommen, der lautet: „Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß im Wege eines Verfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung für das Winzerwesen dem Lande übertragen werden möge“.

Die heute dem Hohen Haus zur Kenntnisnahme vorliegende Regierungsvorlage Nr. 177 bringt das Ergebnis des Beschlusses der 19. Sitzung des Hohen Landtages und besagt, daß sich der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und Landwirtschaft außerstande sehen, für eine solche Kompetenzverschiebung einzutreten, weil kaum etwas mehr das Ansehen des Verfassungsgerichtshofes zu schmälern imstande ist, als die Umgehung eines Verfassungsgerichtshoferkenntnisses durch eine Verfassungsgesetz. Damit ist praktisch die gesetzliche Novellierung der Winzerordnung vom Jahre 1886 auf Landesebene ausgeschlossen bzw. ihr ein Schlußpunkt gesetzt. Das Winzerwesen als ausgesprochen steiermärkische Angelegenheit hat den Steiermärkischen Landtag im Laufe der Geschichte zu wiederholten Malen befaßt und immer wieder in allen Gesetzen ist das Merkmal eines Dienstverhältnisses des Winzers zum Ausdruck gekommen. Es steht auch fest, daß die Winzer aus reinen Tagelöhnern des Mittelalters sich entwickelt haben und seit knapp einem Jahrhundert durch die Winzerordnung in die heutige Vertragsform geraten sind, eine Mischung von Lohn- und Werkvertrag und Gesellschaftsvertrag bzw. Pachtvertrag.

In Steiermark gibt es 4700 Weinbaubetriebe, von denen 570 von Winzern bearbeitet werden. Ein Teil, und zwar ein kleinerer Teil dieser Winzer unterliegt hinsichtlich der Regelung des Arbeitsverhältnisses der Winzerordnung und es ist dem Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes vom Juni 1957 zu entnehmen, daß die Winzerordnung 1886 auch Rechtsnormen des Zivilrechtswesens enthält. Die Ordnung dieser Normen fällt in die Kompetenz des Bundes. Daraus kann entnommen werden, daß die Winzerordnung 1886 auch nur von der Bundesgesetzgebung einer Novellierung unterzogen werden kann.

Der Landeskultur-Ausschuß hat diese Entscheidung zur Kenntnis genommen und beantragt, das Hohe Haus wolle gleichfalls den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues zur Kenntnis nehmen.

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag! Im Landeskultur-Ausschuß, der sich mit der gegenständlichen Vorlage zu beschäftigen hatte, hat der Herr Abg. Dr. Kaan als Sprecher der ÖVP die Antwort des Bundeskanzleramtes als erschütternd bezeichnet. Wir stimmen ihm zu, daß eine derartige Antwort der Zentralbürokratie auf eine Resolution des Steiermärkischen Landtages für eine Partei, wie sie die ÖVP darstellt, für eine Partei, die den Föderalismus in ihr Parteiprogramm aufgenommen hat, erschütternd ist.

Wir von der Freiheitlichen Partei, Hohes Haus, wurden durch diese Antwortnote nicht erschüttert. Wir haben nämlich nach den bisherigen Erfahrungen nichts anderes als eine Ablehnung seitens der Hohen Bundesregierung auf diese Resolution des Steiermärkischen Landtages erwartet. Ein Novum in dieser Antwort stellt der Umstand dar, daß die Antwort nicht von der Bundesregierung selbst erfolgt ist, an die die Resolution des Steiermärkischen Landtages seitens der Landesregierung herangetragen wurde, sondern vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Diese Ressorts der Zentralbürokratie haben über die Resolution des Steiermärkischen Landtages selbst befunden und der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, daß sich die genannten Ressorts — nicht die Bundesregierung — außerstande sehen, für eine derartige Kompetenzverschiebung wie sie in der Resolution des Landtages begehrt wurde, einzutreten.

Das, Hoher Landtag, ist allerdings ein beachtliches Novum! Es erhebt sich daher die gewiß ernst zu nehmende Frage: Hat die Hohe Bundesregierung nicht mehr die Zeit, sich selbst mit Resolutionen der Landtage zu beschäftigen, die an die Bundesregierung herangetragen werden oder entscheidet bereits die Zentralbürokratie, ob die Bundesregierung einer solchen Resolution entsprechen könne oder nicht? Mit anderen Worten, ist die vorherige Zustimmung der Ministerialbürokratie Voraussetzung dafür, daß die Bundesregierung sich überhaupt mit einer Resolution eines Landtages beschäftigt? Diese sehr ernste Frage, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, bedarf wohl einer eindeutigen Aufklärung.

Im übrigen gestatten Sie mir, daß ich mich noch mit dem Inhalt der Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes befasse, die in ihrer Abwegigkeit wohl nicht mehr übertroffen werden kann. Da heißt es zunächst, daß die bezeichneten Ressorts deshalb für eine derartige Kompetenzverschiebung, wie sie seitens des Steiermärkischen Landtages angesprochen wird, nicht eintreten könnten, da kaum etwas mehr das Ansehen des Verfassungsgerichtshofes und damit des Rechtsstaates überhaupt, zu schmälern imstande wäre als die Umgehung eines Verfassungsgerichtshofenkenntnisses durch einen Akt der Verfassungsgesetzgebung.

Hohes Haus! Wie verhält es sich damit in Wirklichkeit? Der Bund war es doch, der in wiederholter Weise Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes dadurch umgangen ist, daß er als verfassungswidrig aufgehobene gesetzliche Bestimmungen in Bundes-

gesetzen als Verfassungsbestimmungen mit Zweidrittelmehrheit des Nationalrates neu beschließen ließ. Das war eine Übung des Bundes zur Ausschaltung der einschlägigen Verfassungsgerichtshofkenntnisse, die wirklich böses Blut gemacht hat und zu einer sehr ablehnenden Kritik, nicht nur in der Presse, sondern auch in der Literatur, geführt hat.

Es ist eigenartig, wenn diese an der Vorgangsweise des Bundes geübte Kritik nunmehr vom betroffenen Bundeskanzleramt herangezogen wird, um damit dem Steiermärkischen Landtag sozusagen eins auszuwischen. Der Landtag wollte keineswegs ein Verfassungsgerichtshofenkenntnis umgehen, wenn er in einer Resolution beschlossen hat, die Landesregierung möge an die Bundesregierung herantreten, um im Wege eines Verfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung für das Winzerwesen an die Länder, insbesondere an den Steiermärkischen Landtag zu übertragen. Als der Landtag sich mit der Reform des steirischen Winzerwesens beschäftigt hatte, hat er selbst über die Steiermärkische Landesregierung eine Kompetenzentscheidung des Verfassungsgerichtshofes eingeholt, um die Frage zu klären, ob das Winzerwesen, wie das in der Monarchie war, noch Landessache ist oder als Zivilrechtswesen in dessen Bundessache geworden ist. Und der Verfassungsgerichtshof hat die vom Berichterstatter bereits dargelegte Kompetenzentscheidung gefällt. Erst nachdem die Kompetenzentscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorlag, ist der Steiermärkische Landtag im Wege der Resolution an die Bundesregierung herantreten, um die Kompetenz zur notwendigen Novellierung der steirischen Winzerordnung in verfassungsmäßig eindeutiger Regelung erhalten. Denn, wie auch der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, vom Bund ist keine Novellierung der steirischen Winzerordnung zu erwarten. Wir haben ja vom Bund bereits ein schlechtes Anerbengesetz erhalten und es wäre auch angezeigt gewesen, die Kompetenz zur Regelung des Anerbengesetzes an die Länder abzutreten, weil hier ja organisch gewachsene Verschiedenheiten vorliegen, denen wohl nur die Länder entsprechend Rechnung tragen hätten können.

Wir können also vom Bund zweifellos keine der steiermärkischen Lage entsprechende Novellierung der Winzerordnung erwarten. Wir sind überhaupt der Meinung, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit erfolgen soll. Das, was die Länder besser zu regeln verstehen, das soll man der Landeskompetenz überantworten und nicht eifersüchtig der Bundeskompetenz vorbehalten, zumal von dort aus eine Novellierung der steirischen Winzerordnung überhaupt nicht zu erwarten ist.

Ebenso abwegig ist die weitere Begründung der Antwortnote des Bundeskanzleramtes, wo es heißt, daß das Zivilrechtswesen mit zum ursprünglichen Kern der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Rechtsmaterie gehöre und eine Auflösung der Konzentration des Zivilrechtswesens beim Bund daher auch eine „Dekonzentration“ — ein neues Wort — der Gerichtsbarkeit bedeuten würde. Hier wird, wie auch im Landeskultur-Ausschuß hervorgehoben wurde, Zivilgerichtsbarkeit und Zivilrecht nicht ent-

sprechend unterschieden. Die Zivilgerichtsbarkeit hat sich in mannigfachen Fällen mit Landesgesetzen zu befassen. Ich gestatte mir nur den Hinweis auf das vorzügliche Tiroler Höferecht oder das steirische Grundverkehrsgesetz. Dadurch, daß sich ein Zivilrichter neben den Bundesgesetzen und dem ABGB, auch mit Landesgesetzen zu befassen hat, ist wohl nicht die Dekonzentration der Zivilgerichtsbarkeit zu befürchten. Abwegiger hätte man die ablehnende Antwortnote nicht begründen können, wie dies in der Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes geschehen ist.

Wir werden den Bericht der Landesregierung selbstverständlich zur Kenntnis nehmen, allerdings mit Bedauern. Wir nehmen aber nicht die abwegige und auch unzuständige Antwortnote des Bundeskanzleramtes zur Kenntnis, die auf die Resolution des Steiermärkischen Landtages erfolgt ist. Ich möchte meine Ausführungen mit der dringenden Bitte schließen, die Landesregierung und insbesondere der Herr Landeshauptmann mögen mit noch größerer Entschiedenheit und noch größerem Nachdruck die Landesinteressen gegenüber den Zentralinstanzen vertreten. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Kaan: Hoher Landtag! Es ist richtig, daß ich anlässlich der Beratungen dieser Regierungsvorlage im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß den Ausdruck gebraucht habe, es sei erschütternd, in welcher Weise die Resolution des Steiermärkischen Landtages beantwortet worden sei. Erschütternd allerdings nicht für die OVP, sondern ich habe meine Äußerung damit begründet, erschütternd sei, daß nicht die Bundesregierung selbst sondern das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) unter Berufung auf das Einvernehmen mit zwei anderen Ministerien uns die Antwort erteilte; erschütternd sei weiters die Begründung.

Es hat mein Vorredner, Dr. Hueber, sehr ausführlich die beiden maßgebenden Punkte dieser Begründung, die nur wenige Zeilen umfaßt, wiedergegeben. Ich ergänze diese Ausführungen nur dahin, daß es eine vollkommene Verkenntung unserer Verfassung sei, wenn man den Ausdruck „Umgehung eines Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses durch einen Akt der Verfassungsgesetzgebung“ gebraucht. Denn der Übergeordnete ist der Gesetzgeber und nicht der Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof hat lediglich zu erklären, ob ein beabsichtigter Akt der Gesetzgebung in die Kompetenz des betreffenden Gesetzgebers fällt oder ob der Gesetzesakt des Gesetzgebers verfassungswidrig sei. Der Gesetzgeber kann die Folgerungen ziehen. Er kann ein Verfassungsgesetz beschließen, das die Verfassung ändert oder bestehende Lücken schließt oder dem beanstandeten Gesetze eine andere Fassung geben. Von einer Umgehung, ein immer etwas abfälliger Ausdruck, kann nicht die Rede sein.

Aber noch humorvoller im Verwaltungs- und Verfassungsrecht ist die zweite Argumentation, daß nämlich, weil das Zivilrechtswesen mit zum ursprünglichen Kern der Gerichtsbarkeit unterworfenen Rechtsmaterie gehöre, diese identisch sei mit Gerichtsbarkeit. Auch das hat Kollege Dr. Hueber richtig beleuchtet. Ich möchte anfügen: wenn bei der 3. Staatsprüfung ein Prüfling eine solche

Arbeit leistet, wie die Begründung der Ablehnung, würde er mit Bomben und Granaten durchfallen. (Heiterkeit.) Im Kreise unseres Klubs haben wir uns Gedanken darüber gemacht, wie man zu dieser Antwort des Bundesverfassungsdienstes Stellung nehmen kann. Wir haben daraus die Lehre gezogen, daß Resolutionen des Landtages wirkungslos sind. Wir werden nicht neuerlich in den Fehler verfallen, eine Resolution vorzubringen. Wir werden andere Wege finden, um bei geeigneten Fällen die Bundesregierung zu zwingen, daß sie zu Entschlüssen, die den wahren föderalistischen Gedanken unserer Verfassung dienen, wirklich Stellung nimmt. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung und ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde St. Lambrecht.

Berichterstatter ist Herr Abg. Afritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Afritsch: Hoher Landtag! Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung liegt vor. Er wurde bereits am 8. Jänner 1952 gefaßt und lautet:

„Die Steiermärkische Landesregierung stimmt der Errichtung einer gemischten Hauptschule in St. Lambrecht, Bezirk Murau, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages durch ein Landesgesetz zu.“ Für die Unterbringung der Hauptschule wurde Vorsorge getroffen und ein Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde St. Lambrecht mit dem dortigen Stift abgeschlossen. Die gesamten Ausgaben wurden aus eigenen Mitteln durch die Gemeinden aufgebracht. Gegenwärtig wird die Schule mit 4 aufsteigenden Klassen geführt. 124 Schüler sind in dieser Schule. In den kommenden 5 Jahren wird die Schülerzahl voraussichtlich leicht ansteigen, so daß im Durchschnitt mit 131 Schülern zu rechnen ist. Es kann also von idealen Unterrichtsverhältnissen in der Marktgemeinde St. Lambrecht gesprochen werden. Zur Erhaltung hat sich laut Gemeinderatsbeschluß die Marktgemeinde St. Lambrecht verpflichtet. Für die Lehrstellen hat der Dienstpostenplan vorgesorgt. Zusammenfassend kann ich sagen, daß alle Voraussetzungen, die sachlichen und die gesetzlichen, für die Schule gegeben sind.

Der Volksbildungs-Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Sache befaßt. Als Berichterstatter stelle ich den Antrag, der Steiermärkische Landtag möge der Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde St. Lambrecht zustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters

zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Filmen (Steiermärkisches Kinogesetz 1958).

Berichterstatte: Abg. Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatte Abg. Koller: Hoher Landtag! Das Hohe Haus hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1957 das Steiermärkische Kinogesetz beschlossen. Gegen diesen Beschluß, und zwar gegen die Paragraphen 1, 7, 8, 11 und 18 hat die Bundesregierung Einspruch erhoben, so daß sich der Steiermärkische Landtag neuerlich damit zu befassen hat.

Die Landesregierung hat nun einen geänderten Gesetzesentwurf dem Landtag zugeleitet, in welchem die Einsprüche des Bundes berücksichtigt wurden. Zu bemerken ist hiezu, daß sich die Einsprüche des Bundes fast zur Gänze gegen Bestimmungen richten, die schon im Gesetz von 1929 enthalten waren und im wesentlichen folgendes besagen:

Im § 1 wird die Herausnahme von Filmvorführungen im Rahmen des Schulbetriebes, im Hörsaalunterricht an Volksbildungsanstalten oder an wissenschaftlichen Instituten verlangt, weil Vorführungen in diesem Rahmen Lehrmittel seien und nicht in einem Kinogesetz geregelt werden können.

Die Absätze 6 und 8 des § 7 mußten neu formuliert werden, um die Kompetenz des Bundes in Angelegenheit a) des Gewerbes bei der Abgabe von Getränken in Nebenräumen und b) bei Inanspruchnahme von Schulräumen für schulfremde Zwecke nicht zu verletzen.

Im § 11 Abs. 5 mußte die Verpflichtung des Inhabers der Vorführungsbefugnis bzw. seines Stellvertreters, an dem vom Lande Steiermark zur kulturellen Weiterbildung von Kinounternehmen fallweise veranstalteten Vorträgen wenigstens einmal in zwei Jahren teilzunehmen, weggelassen werden, da diese Verpflichtungen zu den Angelegenheiten der Gewerbekammer gehören.

Weiters wurde gegen die Bestimmung des § 18 Abs. 3, wonach dem zur Filmbegutachtung beigesetzten Beirat auch 5 Mitglieder des Volksbildungsausschusses angehören sollen, vom Bund Einspruch erhoben, weil dadurch dem Landtag Aufgaben übertragen würden, die nicht zu seinem in der Bundesverfassung festgelegten Wirkungskreis gehören.

Der Volksbildungs-Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem neuerlichen Kinogesetzesentwurf befaßt und folgende Abänderungen beschlossen. Der § 1 Abs. 4 hat zu lauten: „(4) Vorführungen im Rahmen des Schulbetriebes, Vorführungen im Hörsaalunterricht an Volksbildungsanstalten oder solche an wissenschaftlichen Instituten innerhalb ihres Aufgabenbereiches fallen nicht unter dieses Gesetz.“

Im § 5 Abs. 2 Zeile 3 ist nach dem Wort „Verleihungsbehörde“ ein Punkt zu setzen. Der folgende

Satzteil „welcher nur aus triftigen Gründen zu erteilen ist.“ ist zu streichen.

Im § 5 Abs. 7 letzte Zeile ist das Wort „berufen“ durch das Wort „verpflichtet“ zu ersetzen.

Im § 7 Abs. 6 Zeile 4 sind nach dem Worte „Eßwaren“ das Wort „und“ einzufügen und die Klammern vor und nach dem Worte „Getränke“ zu streichen.

Im § 10 Abs. 2 Zeile 5 ist zu streichen „a und“.

Im § 10 Abs. 3 lit. a) Zeile 1 hat die Paragraphenbezeichnung zu lauten: „§ 6 Abs. 6 lit. a) oder c)“.

Im § 13 Abs. 3 Zeile 8/9 ist das Wort „Sicherheitsvorkehrungen“ durch das Wort „Sicherheitsmaßnahmen“ zu ersetzen.

Im § 14 Abs. 2 ist der 3. Satz zu streichen.

Im § 18 Abs. 3 Zeile 3 ist das Wort „Fachleuten“ durch das Wort „Personen“ zu ersetzen.

Hier liegt auch ein einstimmiger Beschluß des Volksbildungs-Ausschusses vor, daß von den 10 von der Landesregierung zu bestellenden Personen 5 Mitglieder des Volksbildungs-Ausschusses und 1 von der Landarbeiterkammer vorgeschlagener Vertreter zu bestellen sind.

Weiters hat der Volksbildungs-Ausschuß folgende Abänderungen beantragt:

„Im § 22 hat der Absatz 1 zu lauten:

„(1) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) beauftragen, die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen.“

Im § 26 Abs. 1 Zeile 2 ist nach der Ziffer „3“ einzufügen „7“; ferner ist in der vorletzten Zeile die Ziffer „300“ (Druckfehler) durch die Ziffer „3000“ zu ersetzen.“

Das, meine Damen und Herren, wäre im großen und ganzen der Bericht, den ich Ihnen im Namen des Volksbildungs-Ausschusses zu geben haben und stelle ich im Namen dieses Ausschusses den Antrag, diesen Entwurf anzunehmen.

3. Präsident Dr. Stephan: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Bei der Budgetdebatte des vergangenen Jahres, ich glaube es war am 18. Dezember 1957, haben Sie hier in diesem Haus das Kinogesetz gegen die Stimmen unserer Fraktion beschlossen. Die Gründe, die zur ablehnenden Haltung unserer Fraktion geführt haben, will ich Ihnen heute nicht mehr einzeln aufzählen, sie dürften Ihnen im wesentlichen bekannt sein. Da diese Anlässe aus dem heutigen Gesetz nicht entfernt worden sind, werden wir auch heute nicht für die Annahme stimmen können. Dazu kommt aber noch verschiedenes andere.

Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß die vom Bundeskanzleramt beanstandeten Gesetzesstellen nahezu ausschließlich schon seit 1929, eine Stelle seit 1936, in diesem Filmgesetz enthalten waren. Ich darf darauf hinweisen, daß, wenn ich richtig unterrichtet bin, der Herr Professor und nachmalige Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Dr. Adamovich, im Jahre 1929 Beamter im Verfassungsdienst war, also scheint dieser von allen geachtete und anerkannte Rechtslehrer im Jahre 1929 verfassungsmäßig Dinge übersehen zu haben, zum Scha-

den des Bundes natürlich, die er wahrscheinlich jetzt seinen Nachfolgern abzubitten hat. Es wäre empfehlenswert, die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes in Hinkunft nicht aus dem Verdienst zu nehmen, weil sonst auch dort Anderes erlebt werden könnte. Es ist im allgemeinen, um den steirischen Ausdruck zu gebrauchen, der mir momentan nicht einfällt — der Herr Kollege Hegenbarth würde das besser treffen — hier so vorgegangen worden, was man hier mit „Läuseklaub“ bezeichnet, denn es heißt, der Einspruch des Bundeskanzleramtes, betreffend den § 11 Abs. 5 gegen die neu aufzunehmende Bestimmung, daß der Inhaber bzw. sein Stellvertreter an dem durch das Land für die technische und kulturelle Weiterbildung von Kinounternehmen veranstalteten Vorträgen teilzunehmen haben, sei nur hinsichtlich der Verpflichtung der technischen Weiterbildung erfolgt, während gegen die kulturelle Weiterbildung kein Einwand erhoben wurde. Damit ist diese ganze Geschichte natürlich illusorisch geworden, denn ich kann mir nicht vorstellen, daß in einem Vortrag vor den Kinovorführern nicht einmal da und dort über technische Möglichkeiten oder Neuerungen gesprochen würde, ohne sich dabei der Gefahr auszusetzen, verfassungswidrig zu wirken.

Es ist einfach erstaunlich, wieviel Zeit die Leute da draußen haben müssen, um sich mit solchen Dingen zu beschäftigen, nur um den Steirern wieder einmal eins auszuwischen. Ich schließe mich daher in diesen Punkten den vorgebrachten Äußerungen meiner Vorredner Dr. Hueber und Dr. Kaan an und bitte nun, jetzt endlich in der Presse darauf hinzuweisen, daß wir ein föderalistischer Staat und ganz und gar nicht gesonnen sind, ebenso wenig wie Vorarlberg, uns von einer Zentralbürokratie einfach unterjochen zu lassen. (Beifall.)

Präsident: Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 60, betreffend Neuregelung und Verbesserung der Dienstverhältnisse von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und Fortbildungsschulen mit Internaten für Bauernmädchen in Steiermark.

Berichterstatter ist Frau Abg. Egger. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. **Egger:** Hohes Haus! Die Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungs- und Fortbildungsschulen mit Internaten sind derzeit nicht nach der Dienstordnung für Lehrer, sondern nach jener für Verwaltungsbeamte angestellt. Bekanntlich haben die Lehrer ein geringeres Stundenausmaß und einen höheren Urlaubsanspruch als die Verwaltungsbeamten entsprechend ihrer höheren Beanspruchung in ihrer Arbeitszeit. Neben dem Unterricht haben diese Lehrerinnen auch Erziehungs-, Aufsichts- und

Anwesenheitsdienst zu leisten; ferner Mitarbeit in den Betrieben, vor allem dann, wenn die Schüler Ferien haben, weil die Landwirtschaft ja ständig versorgt werden muß. So stehen solche Lehrerinnen meist von 6 Uhr früh bis 19 oder 20 Uhr im Dienste. Diese Überbeanspruchung verursacht viele Schäden. Es leidet die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit, die Berufsfreude und außerdem bleibt zu wenig Zeit für die Vorbereitung des Unterrichtes. Hochwertiger Unterricht ist aber besonders wichtig an diesen Schulen, weil er ein Vorbeugungsmittel gegen Landflucht und Familienzerstörung sein kann.

Aus diesen Gründen wurde im Herbst 1957 der Antrag gestellt 1. auf Schaffung neuer Dienstposten, um durch Einstellung neuer Lehrkräfte die Dienstverpflichtung, die derzeit die Lehrerinnen zu leisten haben, kürzen zu können, 2. auf Erweiterung des derzeitigen Urlaubsausmaßes, 3. auf Gewährung einer Pauschalvergütung für allfällige Mehrdienstleistung und 4. auf möglichstes Entgegenkommen bei Gewährung von zusätzlichen Urlauben zum Zwecke der Weiterbildung.

Zu diesen Punkten des Antrages stellt die Regierungsvorlage folgendes fest: Die Anzahl der Dienstposten für diese Lehrerinnen, für deren Besoldung der Bund aufkommt, bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Finanzministeriums, so daß bei Erstellung der Dienstpostenpläne auf die hiefür geltenden Richtlinien Bedacht zu nehmen ist, über die das Land nicht hinausgehen kann. Zum zweiten Punkt des Antrages bezüglich des Urlaubes wurde zufällig wenige Tage nach dem Antrag ein Erlaß des Bundesministeriums herausgegeben, wonach das Urlaubsausmaß einen Zuschlag von 12 Werktagen zusätzlich zum Gebührenurlaub erfahren kann. Das ist eine vorläufige Regelung. Eine Pauschalvergütung für Mehrdienstleistungen wird seit 1. Jänner 1955 gewährt, und zwar abgestuft nach der Verwendungsgruppe der Lehrer. Bezüglich eines Entgegenkommens bei der Gewährung von Sonderurlauben zum Zwecke der Weiterbildung wird in diesem Berichte festgestellt, daß dieses immer geübt wurde, wenn es im Schul- oder dienstlichen Interesse gelegen war.

Da nach diesem Bericht der Landesregierung eine Änderung, die uns befriedigt, nicht in der Kompetenz des Landes liegt, ist es notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß diese Änderung auf Bundesebene geschieht. Die Vorarbeiten für eine solche Änderung bzw. den Erlaß einer besonderen Dienstordnung für diese Gruppe von Lehrern wurde von den Bundesländern schon vor Jahren geleistet und der Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien zugeleitet. Seit 2 Jahren ist nichts mehr geschehen. Ein gesondertes Dienstrecht für diese Lehrergruppe ist notwendig, weil, wie aus dem Gesagten hervorgeht, sich ihre Pflichten weder in die allgemeine Lehrerdienstordnung noch in die der Verwaltungsbeamten einordnen lassen.

Darum hat der Volksbildungs-Ausschuß folgenden Zusatzantrag einstimmig beschlossen:

„Die Landesregierung möge beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Fertigstellung eines Dienstrechtsgesetzes für die Lehrer an

landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen — gesondert vom allgemeinen Landes-Lehrerdiensgesetz — erwirken, wobei als Grundlage die Vorschläge der Bundesländer vom November 1956 dienen sollen, wie sie der Verbindungsstelle der Bundesländer vorgelegt wurden.“

Namens des Volksbildungs-Ausschusses ersuche ich das Hohe Haus, dem Bericht der Landesregierung und dem Zusatzantrag zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

14. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, um die Aufnahmefähigkeit und damit den Kreis der Absolventen an der Bundes-Lehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting zu vergrößern.

Berichterstatter ist Abg. **Sebastian**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Sebastian:** Hoher Landtag! Die Abgeordneten der sozialistischen Fraktion haben anlässlich der Budgetberatung für das Jahr 1958 den Antrag gestellt, daß bei der Bundesregierung Schritte unternommen werden sollen, um die Aufnahmefähigkeit und den Kreis der Absolventen zu vergrößern. Der Hohe Landtag hat sich am 19. Dezember 1957 diesem Antrag angeschlossen und die Landesregierung aufgefordert, solche Schritte einzuleiten. Diese hat am 14. April 1958 ein Schreiben an das Bundesministerium für Handel- und Wiederaufbau gerichtet. Den Inhalt dieses Schreibens hat der Hohe Landtag in seiner Sitzung vom 12. Juli 1958 zur Kenntnis genommen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat am 29. Mai 1958 der Steiermärkischen Landesregierung ein Antwortschreiben zukommen lassen, das unter Einl.-Zl. 155 hieher vorgelegt wurde. Ich glaube, es ist nicht erforderlich, dieses Schreiben vorzulesen. Ich stelle namens des Volksbildungs-Ausschusses folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die bei der Bundesregierung unternommenen Schritte, die Aufnahmefähigkeit und damit den Kreis der Absolventen an der Bundes-Lehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting zu steigern, ebenso wie das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Handel- und Wiederaufbau vom 29. Mai 1958, Zl. 56.996-I-1/58, werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird die Steiermärkische Landesregierung ersucht, um die bauliche Generalsanierung der Bundes-Lehranstalt Graz-Gösting seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und die damit verbundene Fertigstellung des Internatsgebäudes zur Erweiterung der Aufnahmefähigkeit bzw. Vergröße-

rung des Absolventenkreises weiterhin bemüht zu sein.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

15. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner, Einl.-Zl. 34, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938.

Berichterstatter ist Abg. **Vinzenz Lackner**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Vinzenz Lackner:** Hoher Landtag! Verehrte Damen und Herren! In der 5. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 23. Mai 1957 haben die Abgeordneten Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner einen Antrag, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, eingebracht. Nach diesem Antrag soll die Steiermärkische Landesregierung nach Beschlußfassung durch den Landtag aufgefordert werden, ein Verzeichnis jener Straßen vorzulegen, die seinerzeit Eisenbahnzufahrtsstraßen waren und zufolge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. September 1953 die rechtliche Eigenschaft von Eisenbahnzufahrtsstraßen verloren haben.

In dieser Übersicht wäre ferner anzuführen:

1. Welche Straßenzüge bisher ganz oder zum Teil wieder als Eisenbahnzufahrtsstraßen erklärt wurden,
2. welche Straßenzüge nicht mehr als Eisenbahnzufahrtsstraßen erklärt wurden und daher als Gemeindestraßen gelten,
3. bei welchen Straßenzügen das Verfahren über die Neueinreihung noch nicht abgeschlossen ist und
4. für welche Straßenzüge die Landesregierung allenfalls einen Antrag auf Übernahme als Landesstraße an den Landtag zu stellen beabsichtigt.

Diesem Antrag zufolge hat sich der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1958 mit dieser Vorlage befaßt und den Antrag der Steiermärkischen Landesregierung beraten. Es ergeben sich darnach nach dem früheren Stand Eisenbahnzufahrtsstraßen 101

und nach der Neueinreihung Straßenzüge, welche bisher ganz oder teilweise als Eisenbahnzufahrtsstraßen erklärt wurden 74

1 a) Straßen, die kraft Gesetzes als Landesstraßen gelten und deren Feststellung mit Bescheid erfolgte 3

2. Straßenzüge, welche nicht mehr als Eisenbahnzufahrtsstraßen gelten 29

2 a) eine Straße, die von den Österreichischen Bundesbahnen in die alleinige Erhaltung zur Gänze übernommen wurde

3. Straßenzüge, bei denen das Verfahren über die Neueinreihung noch nicht abgeschlossen ist 10

4. Straßenzüge, für welche die Landesregierung allenfalls einen Antrag auf Übernahme als Landesstraße an den Landtag zu stellen beabsichtigt 3

Die Steiermärkische Landesregierung stellt zufolge des Regierungssitzungsbeschlusses vom 31. März 1958 nachstehenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte sie namens des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, diesem Antrag ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte die Abgeordne-

ten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Bevor ich die Sitzung schließe, verlautbare ich, daß folgende Landtagsausschüsse in nächster Zeit Sitzungen abhalten werden: Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß am Dienstag, den 11. November, um 9 Uhr, mit einer geplanten Fortsetzung um 18 Uhr, der Finanz-Ausschuß am Donnerstag, den 13. November, um 10 Uhr, der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschluß am Donnerstag, den 13. November, um 17 Uhr.

Die nächste Landtagssitzung ist für Freitag, den 14. November, um 16, in Aussicht genommen. Hiezu werden schriftliche Einladungen ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 12 Uhr und 20 Minuten.